



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets



(11)

EP 2 298 987 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
06.04.2011 Patentblatt 2011/14

(51) Int Cl.:
D21F 3/04 (2006.01)
D21F 3/10 (2006.01)

D21F 3/08 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
23.03.2011 Patentblatt 2011/12

(21) Anmeldenummer: **10177023.8**

(22) Anmeldetag: **16.09.2010**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO SE SI SK SM TR**

Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME RS

(30) Priorität: **21.09.2009 DE 102009029624**

(71) Anmelder: **Voith Patent GmbH
89522 Heidenheim (DE)**

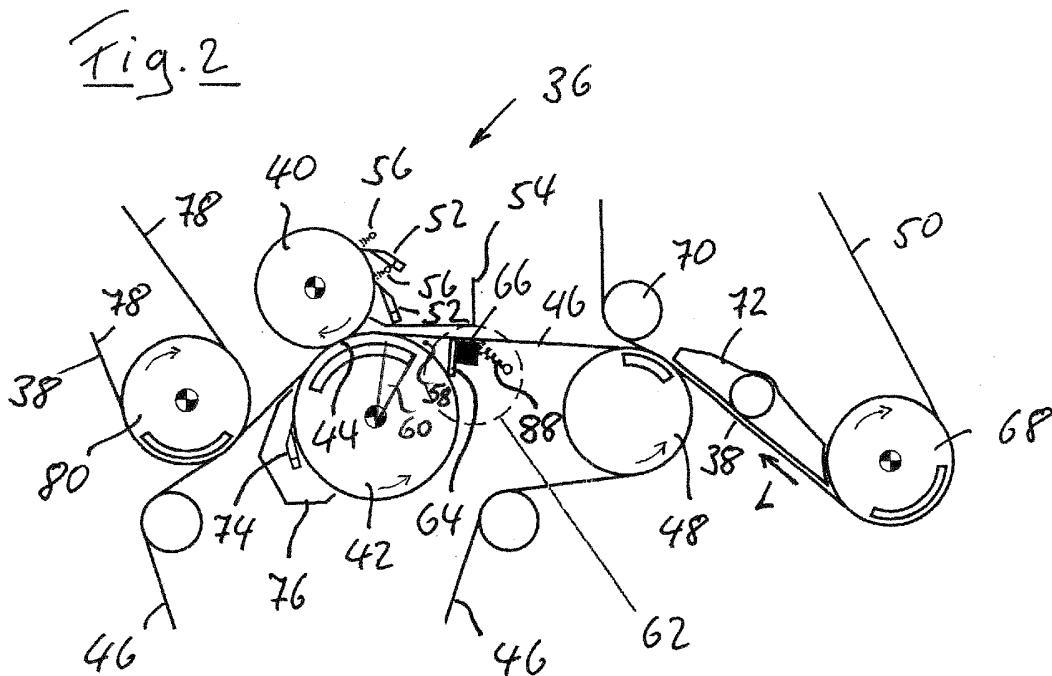
(72) Erfinder:

- **Gronych, Daniel**
89522 Heidenheim (DE)
- **Strempfl, Christoph**
89542 Herbrechtingen (DE)
- **Ramminger, Ute**
89522 Heidenheim (DE)
- **Dr. Kleiser, Georg**
73540 Heubach (DE)

(54) Pressenanordnung

(57) Eine Pressenanordnung (36) einer Maschine zur Herstellung und/oder Veredelung einer Faserstoffbahn (38), insbesondere Papier-, Karton- oder Tissuebahn, umfasst einen zwischen einer glatten Presswalze (40) und einer Saugpresswalze (42) gebildeten Pressspalt, durch den die Faserstoffbahn (38) zusammen mit einem die Saugpresswalze (42) umschlingenden

den umlaufenden Filz (46) hindurchgeführt ist, und eine innerhalb der Schlaufe des Filzes (46) angeordnete, zusätzlich zur Saugpresswalze (42) vorgesehene Abnahmesaugwalze (48), in deren Bereich die Faserstoffbahn in Bahnlaufrichtung vor dem Pressspalt von einem Transferband (50), insbesondere Transfersieb, abgenommen und an den Filz (46) übergeben.





Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 10 17 7023

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	DE 201 17 558 U1 (VOITH PAPER PATENT GMBH [DE]) 18. April 2002 (2002-04-18) * Seite 9 - Seite 10; Abbildung 1 * -----	1	INV. D21F3/04 D21F3/08 D21F3/10
X	EP 0 548 038 A1 (VALMET PAPER MACHINERY INC [FI] VALMET CORP [FI]) 23. Juni 1993 (1993-06-23)	1	
A	* Spalte 6, Zeile 7 - Zeile 27; Abbildung 1 *	13-15	
A	DE 198 27 483 A1 (VOITH SULZER PAPIERTECH PATENT [DE]) 23. Dezember 1999 (1999-12-23) * das ganze Dokument *	1,3,4,6	
A	US 4 285 766 A (KANKAANPAA MATTI) 25. August 1981 (1981-08-25) * Spalte 7, Zeile 36 - Spalte 10, Zeile 4; Abbildungen 1,2 *	13-15	
	-----		RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			D21F
2	Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt		
EPO FORM 1503 03/82 (P04C03)	Recherchenort München	Abschlußdatum der Recherche 24. Februar 2011	Prüfer Beckman, Anja
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet			
Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie			
A : technologischer Hintergrund			
O : nichtschriftliche Offenbarung			
P : Zwischenliteratur			



Nummer der Anmeldung

EP 10 17 7023

GEBÜHRENFLECHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 10 17 7023

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-12

Pressenanordnung für eine Maschine zur Herstellung und/oder Veredelung einer Faserstoffbahn mit einem zwischen einer glatten Presswalze und einer Saugpresswalze gebildeten Pressspalt, durch den die Faserstoffbahn zusammen mit einem die Saugpresswalze umschlingenden umlaufenden Filz hindurchgeführt ist, und einer innerhalb der Schlaufe des Filzes angeordneten, zusätzlich zur Saugpresswalze vorgesehenen Abnahmesaugwalze, in deren Bereich die Faserstoffbahn in Bahnlaufrichtung vor dem Pressspalt von einem Transferband abgenommen und an den Filz übergeben wird.

2. Ansprüche: 13-15

Pressenanordnung für eine Maschine zur Herstellung und/oder Veredelung einer Faserstoffbahn mit einem zwischen einer glatten Presswalze und einer Saugpresswalze gebildeten Pressspalt, durch den die Faserstoffbahn zusammen mit einem die Saugpresswalze umschlingenden umlaufenden Filz hindurchgeführt ist, wobei die Faserstoffbahn in Bahnlaufrichtung vor dem Pressspalt im Bereich derselben Saugpresswalze von einem Transferband abgenommen und an den Filz übergeben wird, und wobei innerhalb der Schlaufe des Transferbandes eine Abnahmesaugwalze und eine Umlenkwalze vorgesehen sind.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 10 17 7023

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentedokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

24-02-2011

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung		Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
DE 20117558	U1	18-04-2002	DE	10137527 A1		13-02-2003
EP 0548038	A1	23-06-1993	AT	136076 T		15-04-1996
			CA	2085778 A1		20-06-1993
			DE	69209467 D1		02-05-1996
			DE	69209467 T2		08-08-1996
			FI	916026 A		20-06-1993
			US	5240563 A		31-08-1993
DE 19827483	A1	23-12-1999		KEINE		
US 4285766	A	25-08-1981		KEINE		